

Amtliche Bekanntmachung

S T A D T V E R O R D N U N G

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Husum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

a) Am Sonntag, den 16. März 2008 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des „Krokusblütenfestes“.

b) Am Sonntag, den 12. Oktober 2008 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der „Husumer Krabbentage“.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 13. Oktober 2008 außer Kraft.

Stadt Husum

Der Bürgermeister

- als örtliche Ordnungsbehörde -

Husum, 15.10.2007

Rainer Maaß